

Statuten

OK Jubilarentreffen Liestal

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "OK Jubilarentreffen Liestal" besteht mit Sitz in Liestal ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Art. 2 Zweck

Zweck des OK Jubilarentreffen Liestal ist es, einmal jährlich eine Veranstaltung zu organisieren für in Liestal wohnhafte Personen, die einen hohen Geburtstag oder einen speziellen Hochzeitstag feiern.

- Gezielte Öffentlichkeitsarbeit über den Anlass.
- Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Als Vereinsmitglieder sind Einzelpersonen oder Vertreter, der an der Durchführung beteiligten Organisationen zugelassen.

Der Verein kennt nur Aktivmitglieder und arbeiten ehrenamtlich.

Art. 4 Austritt

Der Austritt des Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

III. Mittel

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Art. 6 Weitere Mittel

Die Mittel des Vereins werden durch öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen aller Art beschafft.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:
Die Vereinsversammlung
Die Revisionsstelle

Art. 9 Vereinsversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines, sie wird vom Präsidenten einberufen, in der Regel anfangs November des Vereinsjahres.

Die Einladung an die Generalversammlung mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen.

Anstelle einer Vereinsversammlung kann auch eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.

Art. 10 Vorsitz

Das OK Jubilarentreffen konstituiert sich selbst.

Vorsitzender ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vereines. Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse.

Art. 11 Beschlussfähigkeit

Jede einberufene Vereinsversammlung ist, ab drei anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Bei einer schriftlichen Abstimmung müssen zur Gültigkeit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

Stimmrecht: Einzelmitglied: 1 Stimme

Art. 12 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen erfolgen offen.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 13 Sitzungen

Der Verein versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 14 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die vom Vorstand unabhängig sein müssen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie ist wiederwählbar. Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des OK Jubilarentreffen Liestal kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 16 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereines werden das Vereinsvermögen und die Akten einem Treuhänder zur treuhänderischen Aufbewahrung übergeben.

Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, geht das Vermögen in das Eigentum einer zu bestimmenden Organisation über.

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

Art. 18 Mitteilungen an die Vereinsmitglieder

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder sind schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Adresse zuzustellen.

Art. 19 Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Juni 2024 genehmigt und sind unverzüglich in Kraft gesetzt worden.